

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 294 - 295

Meikel, ...: Ererbtes eingebrachtes Gut bei
Fahrnisgemeinschaft : Zur Auslegung des § 1551
BGB.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wurde, also in der Umgebung der Kirche und des Klosters der Stadt. Für diese Einschränkung läßt der Wortlaut der Polizei-Anordnung keinen Raum. Die Anordnung erstreckt sich nach Wortlaut und Inhalt auf den ganzen Bezirk der Stadtgemeinde; sie ist auch in dieser Ausdehnung nach Art. 44 PStGB. zulässig und um wirksam zu sein, gerade in Orten von nicht besonders großer räumlicher Ausdehnung notwendig, weil bei dem Ineinandergreifen der zu einem Orte gehörenden Häuser, Plätze und Straßen die Überwachung und Durchführung des Verbots kaum möglich oder doch in der Weise erschwert wäre, daß der Zweck des Verbots leicht vereitelt und dieses selbst umgangen werden könnte.

c) Die Polizei-Anordnung steht auch nicht im Widerspruche mit der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

II. Erbttes eingebrachtes Gut bei Fahrnisgemeinschaft.

Zur Auslegung des § 1551 BGB.

Von f. Staatsanwalt Meikel in München.

Nach § 1551 BGB. ist bei der Fahrnisgemeinschaft des BGB. eingebrachtes Gut eines Ehegatten das unbewegliche Vermögen, das er . . . während der Gemeinschaft durch Erbfolge . . . erwirbt.

Die Motive Bd. 4 S. 549 führen aus:

„Auf dem Gebiete des französischen Rechtes besteht mit Rücksicht auf die Bestimmung des Code civil Art. 883 die Streitfrage, ob, wenn mehrere Miterben vorhanden sind, die Frage, ob ein Ehegatte Mobilien oder Immobilien geerbt habe, sich nach dem Bestande der ungeteilten Erbschaft oder aber nach dem Ergebnisse der Teilung entscheidet. Das Reichsgericht (Entsch. in Civilsachen Bd. 15 Nr. 80) hat die Frage im ersteren Sinne entschieden. . . . Vom Standpunkte des vorliegenden Entwurfs aus erledigt sich die in Rede stehende Frage, ohne daß es in dieser Beziehung einer besonderen Bestimmung bedarf, durch das nach § 1351 Abs. 1 Nr. 4*) und § 1431 Abs. 1**) auch für die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft maßgebende Surrogationsprinzip des § 1414***). Aus diesem Prinzip folgt, daß der Anteil, welcher einem Ehegatten als Miterben an den zu der Erbschaft gehörenden unbeweglichen Sachen zugefallen ist, die Sondergutseigenschaft, welche der Anteil an diesen Sachen wegen der Unbeweglichkeit der letzteren erhalten hat, auch dann behält, wenn derselbe auf Grund der Auseinandersetzung mit den Miterben in bewegliche Sachen oder in einen Geldanspruch umgesetzt ist. Von jenem Prinzip in

*) Setzt: § 1440 Abs. 2 BGB., der auf § 1370 BGB. verweist.

**) Setzt: § 1549 BGB.

***) Setzt: § 1370 BGB.

der hier fraglichen Beziehung für die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft im Gegensatze zur allgemeinen Gütergemeinschaft eine Ausnahme zu machen, liegt keine Veranlassung vor, da die Verhältnisse bei jenem Güterstand in dieser Hinsicht nicht anders liegen, als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, und zudem der Entwurf nach der dem französischen Rechte von dem Reichsgerichte zu teil gewordenen Auslegung in dem gedachten Punkte mit dem französischen Rechte im Einklange steht.“

Staudinger, Komm. § 1551 Anm. 2 bezieht sich direkt auf die Motive, während Blanck Anm. 1 zwar die Motive nicht erwähnt, die Frage aber offenbar in Anlehnung an die Motive ebenso entscheidet.

Diese Entscheidung dürfte aber dem geltenden Rechte nicht entsprechen.

Die Motive hatten von ihrem Standpunkt aus vollständig Recht.

Der 1. Entwurf z. BGB. kannte eine Erbengemeinschaft als ein Gesamthandsverhältnis nicht, sondern er folgte dem gemeinen Rechte und bestimmte im § 2051 Satz 2: „Sind mehrere Erben vorhanden, so gehen die einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten kraft des Gesetzes auf die Erben nach Verhältnis der Erbteile über“ (vgl. auch Mot. Bd. 5 S. 526 ff.). Auch das französische Recht steht auf diesem Standpunkte (Mot. Bd. 5 S. 527 Note 2). Wenn daher die Motive Bd. 4 S. 549 von dem Anteile sprechen, welcher einem Ehegatten als Miterben an den zu der Erbenschaft gehörenden unbeweglichen Sachen zugefallen, und hierauf das Surrogationsprinzip des § 1414 für anwendbar erachten, so haben sie vollkommen Recht.

Allein der zum Gesetze gewordene Entwurf hat den Standpunkt des gemeinen Rechtes verlassen und die Erbengemeinschaft als ein Gesamthandsverhältnis konstruiert. Das Charakteristische des Gesamthandsverhältnisses besteht aber gerade darin, daß der einzelne Teilhaber einen bestimmten, ausgeschiedenen Anteil an den einzelnen zum Gesamtvermögen gehörenden Gegenständen nicht hat. Zwar scheint § 2033 Abs. 2 BGB. einen solchen Anteil anzuerkennen, wenn er bestimmt: „Über seinen Anteil an den „einzelnen“ Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.“ Allein dabei ist zu beachten, daß diese Vorschrift nur ein Verfügungsverbot enthält, also keine positive Bestimmung darüber enthält, was es mit dem Anteile selbst für eine Bewandtnis hat. Dementsprechend führt auch Staudinger § 2032 Anm. 2, § 2033 Anm. 1 aus, „daß der Ausdruck „„Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen““ nach dem Systeme des BGB. zweifellos nicht als quotiell bestimmter Anteil (Bruchteil) aufzufassen, sondern darauf zurückzuführen ist, daß auch an den einzelnen Nachlaßgegenständen der Miterbe indirekt einen Anteil